

Kinderordnung der Kinderfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 9 Abs. 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Kinderordnung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Kinderfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wittenberg. Sie besteht aus den Kindern der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg.

(2) Sie trägt den Namen Kinderfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg.

(3) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter von 6 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dieser Kinderordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(4) Die Kinderfeuerwehr Lutherstadt Wittenberg untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters, der sich dazu des Stadtkinderfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr dem Ortswehrleiter.

(2) Der Ortswehrleiter setzt einen Leiter der Kinderfeuerwehr ein, um die sach- und kindergerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig.

(3) Ein Kinderfeuerwehrwart kann sich durch fachliche- und feuerwehrtechnische Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und entsprechendes pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern auszeichnen.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart sollte für die Ausübung seiner Funktion im Besitz einer Jugendleitercard sein und über die dementsprechenden Lehrgänge verfügen bzw. diese innerhalb eines Jahres nachholen (siehe hierzu Handreichung für Kinderfeuerwehren in Sachsen-Anhalt). Der Kinderfeuerwehrwart sollte mindestens einen abgeschlossenen Truppmann Teil 1 vorweisen können.

(5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr kann, in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter, Betreuer für die Kinderfeuerwehren einsetzen. Die Betreuer für die Kinderfeuerwehren müssen charakterlich für die Aufgabe geeignet sein und ein gewisses Maß an Sozialkompetenz sowie Verantwortungsbewusstsein besitzen. Sie müssen nicht zwingend Mitglied der Ortsfeuerwehr sein.

(6) Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist im Besonderen zuständig:

1. für die Aufstellung eines Dienstplanes,
2. die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
3. Zusammenarbeit mit dem Ortswehrleiter, dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtkinderfeuerwehrwart,
4. den Kontakt zum Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren auf Kreisebene und die Zusammenarbeit mit den Eltern,
5. Aufstellung eines Jahresberichtes,
6. Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von einem Mitglied im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter,
7. Einhaltung und Umsetzung der Kinderfeuerwehrordnung,
8. Mitgliedergewinnung,
9. Teilnahme an der Jugendfeuerwehrversammlung.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Die Kinderfeuerwehr will zur tätigen Nächstenhilfe anleiten und das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte durch kinderpflegerische Arbeit fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Ortskinderfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kinder innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Die Kinderfeuerwehr möchte:

1. die Kinder zur tätiger Nächstenliebe anleiten,
2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
3. dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen sowie aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(3) In fachlicher Hinsicht will die Kinderfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, welche die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Brandschutzerziehung,
2. spielerisches Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie z. B. spielen, basteln, malen, sportliche Aktivitäten, Wettkämpfe.

(4) Die entsprechenden Vorschriften sind in der gültigen Fassung zu beachten.

(5) Weitere Aufgaben der Kinderfeuerwehr sind u. a. die aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Kinderorganisationen der Lutherstadt Wittenberg und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Kinderfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Mitgliedergewinnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Kinderfeuerwehr können Jungen und Mädchen (im Alter gem. § 1 Abs. 3) werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:

1. bei der Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
2. beim Austritt aus der Kinderfeuerwehr,
3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können,
5. mit dem Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr.

(4) Bei Beendigung der Zugehörigkeit in der Kinderfeuerwehr sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben, ebenso bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst, nach Information der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr genießt, nach § 2 Abs.1 Nr.12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII), den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.

(2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

(3) Die Betreuer der Kinderfeuerwehr, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, sind für dienstliche Veranstaltungen durch die Feuerwehrunfallkasse und bei Freizeitveranstaltungen durch den St.- Florian-Vertrag versichert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Kinderarbeit aktiv mitzuwirken sowie in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.

(3) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht nach den Vorgaben des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu versichern.

(4) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat die Pflicht, an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, auf die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer stets zu achten, die im Rahmen dieser Kinderordnung gegebenen Anordnungen und den Weisungen des Ortskinderwartes und der Vorgesetzten Folge zu leisten.

(5) Es hat den Übungen und dem theoretischen Unterricht aufmerksam zu folgen, sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen, mit gepflegter und vollständiger Uniform zu den Veranstaltungen zu erscheinen, sich bei dem Ortskinderwart zu entschuldigen, falls verhindert (durch Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten), die Übungsstätten ordnungsgemäß zu verlassen, nur mit den für die Kinderfeuerwehr benötigten Ausrüstungsgegenständen an den Veranstaltungen teilzunehmen und jegliche Verstöße dem Vorgesetzten zu melden.

(6) Bei Verstößen gegen die Kinderordnung und der Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Diensten erfolgt die Verwarnung durch den Ortskinderfeuerwehrwart,

2. der Verweis vor den Kinderfeuerwehrmitgliedern,
3. der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr in Absprache mit dem Ortswehrleiter in schriftlicher Form.

(7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens 14 Tage nach ihrem Ausspruch eine schriftliche Beschwerde beim Ortswehrleiter und den Ortskinderwart eingelegt werden.

§ 7 Schriftgut

(1) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

(2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr enthalten.

§ 8 Organe

(1) Organe der Kinderfeuerwehr sind:

1. der Ortskinderfeuerwehrwart,
2. Betreuer der Kinderfeuerwehr.

(2) Der Ortskinderfeuerwehrwart kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen.

§ 9 Kinderfeuerwehrausschuss

(1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Ortskinderfeuerwehrwart, den Betreuern, dem Wehrleiter und zwei Elternvertretern zusammen.

(2) Seine Aufgaben können sein:

1. die Erstellung eines Zusammenkunftsplanes,
2. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen,
3. die Beschlussfassung über Ausschlussverfahren.

§ 10 Dienstkleidung

(1) Es besteht bei Dienstveranstaltungen der Kinderfeuerwehr eine einheitliche Kleiderordnung. Über die Art der einheitlichen Bekleidung entscheidet die jeweilige Leitung der Kinderfeuerwehr selbstständig.

(2) Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr sollte nicht getragen werden, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen zu vermeiden.

§ 11 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§ 12 Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Kinderordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

.....
Lutherstadt Wittenberg, (Datum)

.....
Oberbürgermeister Lutherstadt Wittenberg